

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Grundsatz aufgenommen wurde, der für den Landkrieg längst durchgeführt war: das Beuterecht allen einzelnen Angehörigen des kriegführenden Staates zu nehmen, um es ausschließlich in die Hände des Staates zu legen. Während im Landkriege die Aneignung privaten Eigentums, sei es auch nur aus Laune oder bei günstiger Gelegenheit, bereits als Plünderung angesehen und bestraft wurde, blieb man noch lange dabei, diese selbe Räuberei, die man zu Lande verachtete, zur See beizubehalten, ja staatlicherseits zu pflegen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein wurde im Seekriege systematischer Raub an dem Privateigentum feindlicher Kaufleute geübt. Des eigentlichen Seeraubes allerdings, der solchen Diebstahl in völlig unregelmäßigen Formen trieb, schämte man sich bereits. Selbst in England duldete man ihn nicht mehr — um so weniger, als es in der Natur des Korsarentums liegt, zwischen Freund und Feind nicht eben allzu genauen Unterschied zu machen. Die methodische Beraubung feindlicher Schiffsgüter aber betrieb man nicht nur durch Kriegsschiffe, sondern durch eine möglichst große Zahl von Kaperschiffen, die zunächst nicht einmal von verantwortlichen Seeoffizieren geleitet waren. Vielmehr wurden sie von Kaufleuten ausgerüstet, die auf eigene Rechnung und Gefahr auf Raub ausgingen, nachdem sie sich durch die Erwerbung eines Kaperbriefes die staatliche Erlaubnis dazu erkaufte hatten.

Der Beseitigung der Kaperei hat England Menschenalter hindurch, wie jedem Fortschritt des Seekriegsrechts, hartnäckigen Widerstand geleistet — bis es sich 1856 der einmütigen Verurteilung der Kaperei durch die Völkergemeinschaft nicht mehr widersetzen konnte. Den Zwillingsbruder der Kaperei jedoch, das Seebeuterecht, hat es weiter an seinem Busen genährt — bis dieses ungeratene Kind nun der eigenen Mutter fühlbare Wunden beibringt, die in der alten Dame wohl andere Begriffe davon aufkommen lassen werden.

Die Kaperei.

Kaperei ist nicht sowohl organisierter als vom Staate genehmigter Seeraub. Sie besteht in dem Unternehmen von Privatleuten, die nach Ausrüstung feindlicher Fahrzeuge zu Kaperschiffen die auf dem Meere schwimmenden Güter von Kaufleuten des feindlichen Staates zu rauben suchen, wozu sie sich der Autorisierung der kriegführenden Macht durch einen Kaperbrief bedienen. Das Völkerrecht hat die Kaperei bis zum Jahre 1856 geduldet, weil einige Staaten, insbesondere England, erklärten, sie nicht entbehren zu können, um den feindlichen Seehandel zu schädigen und den „unerlaubten“ Seehandelsbetrieb Neutraler einzuschränken.

Den Namen „Kaperschiffe“ leitet man davon ab, daß holländische Ostindienfahrer, die „zum Kap fuhren“, sich lebhaft an dem Kampf beteiligten, der im 17. Jahrhundert von den Seeräuberschiffen aller Nationen gegen die Spanier geführt wurde. Während in den Meeren Westindiens die Flibustier